



UNSERE WOHNSTRASSE – EIN GUTER PLATZ ZUM LEBEN.

graz.at/wohnstrassen

GRAZ

Foto: istockphoto.com

Die Wohnstraße ist zum Leben da. Gemeinsam für mehr Sicherheit!

Wohnstraßen sind KEINE Durchzugsstraßen – auch wenn sie verlockende Abschneider sind. Das kommuniziert die aktuelle Aktion der Stadt Graz „Unsere Wohnstraße – ein guter Platz zum Leben“ durchfahrtsfreudigen Kfz-Lenker:innen mit der Botschaft „Schalten Sie nicht auf Durchzug!“. Der Appell an Wohnstraßenanrainer:innen selbst lautet: „Gemeinsam für mehr Sicherheit: Mehr Vorsicht, Rücksicht und Umsicht für ein sicheres Miteinander!“

Wohnstraßen sind sichere Straßen, wenn Mobilität als rücksichtsvolles Miteinander funktioniert. Wenn die Wohnstraße ein Lebensraum für Menschen und nicht nur eine Fläche für Fahrzeuge ist. Fest steht: In Sachen Sicherheit kommt es auf den persönlichen Beitrag aller Beteiligten an.



Foto: istockphoto.com

- ▶ Achten Sie beim Zu- und Abfahren auf die Menschen ohne Knautschzone: auf Fußgänger:innen, Radler:innen, Scooter-, Skateboard- und Rollschuhfahrer:innen. Nehmen Sie dabei ganz besonders auf Kinder und ältere Personen Rücksicht!
- ▶ In Wohnstraßen dürfen Kinder spielen und sich frei bewegen – zu Fuß, auf dem Fahrrad, mit dem Roller, mit dem Skateboard. Toleranz statt Ignoranz: Nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Nachbar:innen – mit wachsamem Blick, mit freundlichem Lächeln, mit menschengerechtem Schrittempo. Die Wohnstraße ist für alle da – nicht nur für Motorisierte!
- ▶ Parken Sie in Ruhe und mit Umsicht ein und aus! Gerade bei hektischem Reversieren werden allzu leicht spielende Kinder übersehen. Nehmen Sie sich Zeit für die Sicherheit! Schenken Sie Ihren Mitmenschen Aufmerksamkeit!

Danke für Ihren persönlichen Beitrag zum sicheren Lebensraum Wohnstraße!



Foto: istockphoto.com

Lebensraum Wohnstraße: Was Sie wissen müssen

Wohnstraßenregeln für Kfz-Lenker:innen

- ▶ **Tabu für den Fließverkehr:** Wohnstraßen dürfen **NICHT** zur Durchfahrt benutzt werden – sie sind für den Durchzugsverkehr verbotenes Terrain. Mit wenigen **Ausnahmen: Einsatzkräfte, Straßendienst und Müllabfuhr** dürfen Wohnstraßen sehr wohl befahren. **Radfahrer:innen dürfen natürlich auch durch die Wohnstraße fahren.**
- ▶ **Lenken und leben lassen:** Erlaubt ist nur das **Zu- und Abfahren in Schrittgeschwindigkeit** und ausreichend **Abstand zu Menschen und Objekten**. Achtung: **Schrittgeschwindigkeit gilt auch für Radfahrer:innen!**
- ▶ **Starker Schutz den aktiv Mobilen:** Fahrzeuglenker:innen dürfen Fußgänger:innen und Radfahrer:innen in Wohnstraßen **nicht behindern** oder gefährden.
- ▶ **Parken – aber sicher:** Die Wohnstraße soll ihren Bewohner:innen ausreichend Lebens- und Bewegungsraum bieten. Das Parken von Kfz ist ein potenzielles

Sicht- und somit Sicherheitsproblem. Es ist in Wohnstraßen daher **nur an gekennzeichneten Stellen** erlaubt. Diese sind jedoch für alle da. Nicht nur für Anrainer:innen. Für Kfz-Lenker:innen heißt das: **Bodenmarkierung und Verkehrszeichen beachten!**

- ▶ **Bei Ausfahrt bitte warten:** Wer aus einer Wohnstraße ausfährt, ist **gegenüber dem Fließverkehr wartepflichtig.**



Foto: istockphoto.com

Wohnstraßenregeln für alle, die zu Fuß oder auf Rädern und Rollen unterwegs sind:

- ▶ **Kinder an die Macht – doch Respekt muss sein:** Kinder dürfen auf der Fahrbahn **Rad fahren, spielen** und **Rollschuh fahren**. **ABER:** Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf dabei **nicht mutwillig behindert** werden.
- ▶ **Radler:innen willkommen:** Radfahrer:innen dürfen durch die Wohnstraße **radeln – auch nebeneinander und sogar gegen die Einbahn** (selbst ohne explizite Erlaubnis per Beschilderung), jedoch auch **nur in Schrittgeschwindigkeit**.
- ▶ **Auf Rädern und Rollen:** Für das unbeaufsichtigte **Radfahren** beträgt das **Mindestalter**, wie auf allen anderen Straßen, **12 Jahre**. Jüngere Kinder dürfen auch in Wohnstraßen nur unter Aufsicht einer mindestens 16-jährigen Begleitperson oder mit bereits erworbenem Radfahrausweis radeln. Für das **Rollschuhfahren** ist in Wohnstraßen **kein gesetzliches Mindestalter** erforderlich – und keine Aufsichtsperson. **Kinderfahrräder bis zu 12 Zoll bzw. 30 cm** gelten als **Spielgeräte**.